



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.1.1	Thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Prozesswärme	90 € / qm Bruttokollektorfläche	90.000 €	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind thermische Solaranlagen im Größenbereich von 20 bis 1.000 qm. ▶ Anlagen müssen der Erzeugung von solarer Prozesswärme für die gewerbliche oder industrielle Nutzung dienen. ▶ 525 kWh Mindestenergieertrag pro qm Kollektorfläche und Jahr. ▶ Die erzeugte Wärmemenge ist mit einem Wärmemengenzähler zu erfassen. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.2	Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage	100 € / kWh Bruttospeicherkapazität	75.000 € je Gebäude und Standort	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderung nur in Verbindung mit einer neu errichteten Photovoltaikanlage. ▶ Die Höhe der Förderung erfolgt bis zu einer Speicherkapazität, die in kWh drei mal so groß ist wie die Nennleistung der neuen Photovoltaikanlage in kWp. ▶ Die gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher und Photovoltaikanlagen sind einzuhalten. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis maximal 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.3	Photovoltaikanlagen außerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes				
6.1.3.1	Freiflächen-Photovoltaikanlagen	max. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	500.000 €	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Anlagen ab 500 kWp installierte Leistung, die während ihrer Nutzungsdauer keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen. ▶ Der erzeugte Strom darf nicht zur Eigenversorgung genutzt werden. ▶ Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Unterkonstruktion und Montage sowie Kabel und Netzanschluss. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. ▶ Auswahl der Projekte im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.3.2	Floating-Photovoltaikanlagen, Agro-Photovoltaikanlagen	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	650.000 €		

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
(GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.1.4	Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher	max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	350.000 €	---	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Systeme aus Photovoltaik-Dachanlagen und Batteriespeichern auf kommunalen Gebäuden zur Stromerzeugung für den Eigenverbrauch. ▶ Die Gebäude dürfen nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden. ▶ Der prognostizierte Jahresertrag der zu fördernden Photovoltaikanlage darf nicht höher sein als der prognostizierte Eigenverbrauch des kommunalen Gebäudes. ▶ Der Batteriespeicher darf maximal eine Kapazität haben, die in kWh drei Mal so groß ist wie die Nennleistung der verbundenen Photovoltaikanlage in kWp. ▶ Antragsberechtigt sind ausschließlich Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.5	Beratungsleistungen zum Photovoltaikausbau	max. 70 % (Unternehmen je nach Größe, priv. Hochschulen, Forschungseinrichtungen) bzw. max. 90 % (Kommunen, Zweckverbände) der zuwendungsfähigen Ausgaben	25.000 € (Unternehmen, priv. Hochschulen, Forschungseinrichtungen) bzw. 40.000 € (Kommunen, Zweckverbände)	Art. 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Vorplanungsstudien und Voruntersuchungen der Statik und Standsicherheit für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gewerbeflächen, privaten Hochschulen, Forschungseinrichtungen und kommunalen Gebäuden. ▶ Studien, Analysen und Gutachten sind durch qualifizierte externe Berater zu erstellen und müssen anbieterneutral und unabhängig sein. ▶ Antragsberechtigt sind Unternehmen, private Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.6	Wasserkraftanlagen	Einzelfallentscheidung	Einzelfallentscheidung	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Anlagen bis max. 1.000 kW elektrische Leistung. ▶ Nur netzgekoppelte Anlagen. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung sowie einer Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlich. ▶ Bestimmungen zur Kumulierung gemäß § 80a des EEG sind zu beachten. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.2.1	Stationäre wasserstoffbasierte Energiesysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage				
6.2.1.1	Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher	max. 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 € je Anlagensystem	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Gesamtsystem muss mindestens aus einem Elektrolyseur, Wasserstoffspeicher, wasserstoffbasierten Energiewandler und einer Photovoltaikanlage bestehen. ▶ Bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen kann jede Systemkomponente nur einmal gefördert werden (keine Kumulation). ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung und fachgerechten Auslegung des Gesamtsystems erforderlich. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.1.2	Wasserstoffbasierte Heizkessel		110.000 € (inkl. Elektrolyseur und Wasserstoffspeicher)		
6.2.2	Thermische Solaranlagen für die Gebäudeversorgung	90 € / qm Bruttokollektorfläche		Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind max. 1 qm Bruttokollektorfläche pro 10 qm beheizter Wohn- oder Gewerbefläche. ▶ Die Mindestgröße beträgt 4 qm Bruttokollektorfläche. ▶ 525 kWh Mindestenergieertrag pro qm Kollektorfläche und Jahr. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.3	Biomasseanlagen in Verbindung mit der Nutzung von Solarenergie				
6.2.3.1	Pelletkessel mit Brennwerttechnik	2.000 €		Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nur in Verbindung mit einer neu errichteten oder bereits installierten thermischen Solaranlage oder einer neu errichteten Photovoltaikanlage. ▶ In Neubauten sind nur Pelletkessel mit Brennwerttechnik sowie wassergeführte Pelletöfen und Holzvergaseröfen förderfähig. ▶ Anlage muss als einzige Hauptheizung dienen, wassergeführt sein und mit einem ausreichend großen Speicher (30 Liter/kW) verbunden werden. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.3.2	Pelletkessel mit Heizwerttechnik	1.750 €			
6.2.3.3	Kombikessel (Hybridkessel), Holzhackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel	1.000 €			
6.2.3.4	wassergeführte Pelletöfen, wassergeführte Holzvergaseröfen	750 €			

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
(GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.2.4	Oberflächennahe Geothermie in Verbindung mit einer Wärmepumpe				
6.2.4.1	Erdwärmesonden	5 € / m (Neubau) bzw. 10 € / m (Bestand)	100.000 € je Gebäude und Standort	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bohrungen bis maximal 400 m Teufe (Bohrtiefe). ▶ Die Auslegung und Ausführung muss gemäß Richtlinie VDI 4640 "Thermische Nutzung des Untergrunds" durchgeführt werden. ▶ Die Maßnahme muss den Anforderungen des LANUV-Arbeitsblatts 39 "Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme" entsprechen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.4.2	Erdwärmekollektoren	3 € / qm (Neubau) bzw. 6 € / qm (Bestand)			
6.2.4.3	Brunnenbohrungen	1 € / Liter und Stunde Förderleistung der Pumpe			
6.2.5	Steuereinrichtungen für den Betrieb von Wärmepumpen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage	max. 40 % der zuwendungs- fähigen Ausgaben	750 € je Gebäude und Standort	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind die für die Verbindung einer geothermischen Wärmepumpe mit einer Photovoltaikanlage erforderlichen Komponenten. ▶ Eines der beiden Geräte muss neu installiert werden und das jeweils andere seit mindestens zwei Jahren am Standort betrieben werden. ▶ Die Wärmepumpe muss Erdwärme, Wasser oder Abwärme als Wärmequelle nutzen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.6	Austausch bestehender elektrischer Speicherheizungen in Verbindung mit der Installation einer Erneuerbaren-Energien-Heizungsanlage	100 € je Einzelgerät	5.000 € je Gebäude und Standort	De-minimis- Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bonusförderung beim Austausch fest installierter elektrischer Speicherheizungen gegen eine neue förderfähige Erneuerbare-Energien-Heizungsanlage nach den Nummern 6.2.1 bis 6.2.4. ▶ Einzelgeräte sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen und die fachgerechte Entsorgung der Altanlagen ist für jedes Einzelgerät nachzuweisen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
(GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.2.7	Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung				
6.2.7.1	Zentrale Lüftungsanlagen	1.000 € (Neubau) bzw. 2.000 € (Bestand) je Gebäude bzw. Wohneinheit	Einzelfall- entscheidung	Art. 38 AGVO: max. 35 % (GU) 45 % (MU) 55 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Wirkungsgrad zentraler Anlagen muss mind. 80 % und dezentraler Anlagen mind. 65 % betragen. ▶ Anlagen müssen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und nach der Nennlüftung der DIN 1946-6 ausgelegt und einreguliert werden. ▶ Anforderungen an die energetischen Eigenschaften und die Luftdichtheit des Gebäudes sind einzuhalten und durch eine fachkundige Person nachzuweisen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.7 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.7.2	Dezentrale Lüftungsanlagen	200 € je Gerät und Raum bis max. 1.000 € je Wohneinheit	Einzelfall- entscheidung		
6.2.8	Druckerhöhungsanlagen zur Trinkwasserversorgung	10 € multipliziert mit dem Produkt des Q- und H-Werts	4.000 € je Anlage	De-minimis- Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind energieeffiziente Kompakt-Druckerhöhungsanlagen zur Trinkwasserversorgung von Bestandsgebäuden, die den Anforderungen der DIN 1988-500 in der aktuellen Fassung entsprechen. ▶ Die geförderten Anlagen müssen eine unregelmäßige Altanlage ersetzen, die noch nicht der DIN 1988-500:2011-02 oder deren Nachfolger entspricht. ▶ Jeder Pumpenmotor muss mit einem Frequenzumformer zur energieeffizienten bedarfsgerechten Drehzahlanpassung betrieben werden. ▶ Die Förderhöhe wird bestimmt über die hydraulischen Daten des Auslegungsbetriebspunktes (Förderstrom Q in cbm/h und Förderhöhe H in m) der neuen Anlage. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.8 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
(GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.3.1	Nahwärme- und Nahkältenetze				
6.3.1.1	Energieeffiziente Nahwärme- und Nahkältenetze	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 46 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Netz muss den Kriterien der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie) entsprechen und der Versorgung Dritter dienen. ▶ Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. ▶ Die bereitgestellte Wärme bzw. Kälte muss: <ul style="list-style-type: none"> – bei energieeffizienten Nahwärme- und Nahkältenetzen zu mind. 50 % aus erneuerbaren Energien oder zu mind. 50 % aus Abwärme oder zu mind. 75 % aus KWK-Anlagen oder zu mind. 50 % durch eine Kombination dieser Maßnahmen stammen; – bei kalten Nahwärmenetzen vorwiegend aus erneuerbaren Quellen oder effizient genutzter Abwärme stammen und das Netz muss eine Übertragungstemperatur von in der Regel bis zu 20 °C aufweisen. ▶ Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.1.2	Kalte Nahwärmenetze	max. 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	200.000 €		
6.3.2	Anschluss an ein Wärme- und Kältenetz				
6.3.2.1	Wärmeübergabestationen	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	1.000 € je Anlage	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind indirekte Stationen mit oder ohne Warmwasserbereitung. ▶ Die aus dem Netz bereitgestellte Wärme oder Kälte muss zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien oder zu mind. 65 % aus Anlagen zur Nutzung von Ab- oder Umgebungswärme oder zu mind. 65 % aus KWK-Anlagen oder zu mind. 65 % durch eine Kombination dieser Maßnahmen stammen. ▶ Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.2.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
 (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.3.2.2	Wärmepumpen in Verbindung mit einem kalten Wärmenetz	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	1.500 € je Anlage	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Wärmepumpen sowie die auf einem Grundstück notwendigen Arbeiten für den kundenseitigen Anschluss an ein kaltes Wärmenetz. ▶ Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.2.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.3	Wärme- und Kältespeicher	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 38 AGVO: max. 35 % (GU) 45 % (MU) 55 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind besondere Wärme- und Kältespeicher (wie z. B. Latentwärmespeicher oder Eisspeicher) für den privaten oder gewerblichen Bereich. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.4	Gewerbliche Anlagen zur Nutzung von Abwärme	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 38 AGVO: max. 35 % (GU) 45 % (MU) 55 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Anlagen zur Nutzung von Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen, baulichen Anlagen oder Ver- und Entsorgungsleitungen stammt. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.1	Building Information Modeling zur Verbesserung der energetischen Qualität von klimagerechten Gebäuden	max. 60 % der Besonderen Leistungen zur BIM-Methode (gemäß Anlage zum Fördergegenstand); max. Fördersatz bei Unternehmen je nach deren Größe	15.000 € bzw. 18.000 € (bei zusätzlicher digitaler Erfassung des Bestands) je Bauvorhaben; max. 20 % der Planungsausgaben nach HOAI	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Implementierung von Building Information Modeling (BIM) in den Planungsprozess für den Neubau und die Sanierung von Wohngebäuden des Standards „KlimaGebäude.NRW“ nach den Bestimmungen der Nr. 6.4.2. ▶ Förderfähig sind ausschließlich BIM-Planungsleistungen, die einen Beitrag zur Verbesserung der energetischen Qualität der Gebäude leisten. Die Leistungen richten sich nach der HOAI und der Anlage zum Fördergegenstand. ▶ Eine Kopie des Bauteilverzeichnisses sowie ggf. ein koordiniertes .ifc-Datenmodell mind. im Modellierungsgrad MDG 300 sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen. ▶ Pro Antragsteller sind jährlich maximal zwei Bauvorhaben mit BIM-Planungsleistungen förderfähig. Bauvorhaben mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen werden nur einmal gefördert. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.4.2	KlimaGebäude.NRW				
6.4.2.1	KlimaGebäude.NRW in Verbindung mit Building Information Modeling	max. 2.000 € je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 1.000 € je Wohneinheit (MFH)	Bonus: 300 € je Wohneinheit je kg zusätzlicher CO ₂ -Einsparung pro qm und Jahr bis max. 1.500 € je Wohneinheit	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Standard „KlimaGebäude.NRW“: <ul style="list-style-type: none"> – wärmebezogene CO₂-Emissionen: max. 5 kg/(qm·a) im Neubau bzw. max. 10 kg/(qm·a) im Bestand; – spez. Transmissionswärmeverlust H_T[']: max. 0,30 W/(qm·K) im Neubau bzw. max. 0,38 W/(qm·K) im Bestand; – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n₅₀-Wert): max. 1,0 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten nach DIN V 18599:2018-09 sowie einer gesonderten Kohlendioxid-Berechnung. ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Förderbonus bei zusätzlicher Reduktion der CO₂-Emissionen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Förderung außerhalb von Landesprojekten nur in Verbindung mit der Implementierung der BIM-Methode in den Planungsprozess gemäß Nr. 6.4.1. ▶ Förderung innerhalb von Landesprojekten nur in Verbindung mit weiteren Anforderungen zur Veresserung der Energieeffizienz. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.2.2	KlimaGebäude.NRW innerhalb von Landesprojekten	max. 3.500 € je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 2.500 € je Wohneinheit (MFH)			
6.4.3	Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen	max. 4.700 € je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 3.400 € je Wohneinheit (MFH)	Einzelfallentscheidung	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Passivhaus-Standard: <ul style="list-style-type: none"> – U-Wert von opaken Bauteilen unter 0,15 W/(qm·K) und von transluzenten Bauteilen unter 0,8 W/(qm·K); – Heizwärmebedarf Q_H: max. 15 kWh/(qm·a); – Jahresprimärenergiebedarf Q_p: max. 40 kWh/(qm·a); – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n₅₀-Wert): max. 0,6 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen des Landesprojekts „100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen“. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.4.4	Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen	max. 3.700 € (Neubau) bzw. max. 4.700 € (Bestand) je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 2.700 € (Neubau) bzw. max. 3.400 € (Bestand) je Wohneinheit (MFH)	Einzelfallentscheidung	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Drei-Liter-Haus-Standard: <ul style="list-style-type: none"> – Heizwärmebedarf Q_H: max. 35 kWh/(qm·a); – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n_{50}-Wert): max. 1,0 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen des Landesprojekts „100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen“. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.5	Energie-Monitoring von Nichtwohngebäuden	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Einzelfallentscheidung	Art. 36 oder 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird das Energie-Monitoring von ausgewählten Nichtwohngebäuden. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen des Auszeichnungsprojektes „Energieeffiziente Nichtwohngebäude in Nordrhein-Westfalen“. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.6	Maßnahmen von besonderem Landesinteresse	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Einzelfallentscheidung	Art. 36, 37, 38, 40, 41, 46 oder 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert werden Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht. ▶ An die geförderten Projekte werden besondere Anforderungen gestellt. ▶ Auswahl der Projekte durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. ▶ Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
(GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).